



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11183 –

Frage Nummer 28

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Birzele**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien und Verfahren die dem Freistaat aus dem Europäischen Solidaritätsfonds gewährten rund 95 Mio. Euro zur Bewältigung der Hochwasserschäden 2024 auf die betroffenen Landkreise verteilt werden, in welcher konkreten Höhe die einzelnen betroffenen Landkreise Mittel erhalten sollen (bitte auflisten) und welche Voraussetzungen beziehungsweise etwaige Antrags- oder Nachweispflichten die betroffenen Gemeinden erfüllen müssen, um diese Mittel tatsächlich ausgezahlt zu bekommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Insbesondere wegen der Unsicherheit bezüglich der vom Bund mehrfach zugesagten finanziellen Unterstützung bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe 2024 konnten die Abstimmungen zum Einsatz der Mittel aus dem Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF) noch nicht abgeschlossen werden.

Für den Einsatz der EUSF-Mittel sind die Vorgaben der EU zu beachten. Demnach können die Mittel nur für die durch die Hochwasserkatastrophe Ende Mai / Anfang Juni 2024 entstandenen Kosten in den von der EU vorgegebenen Bereichen (Bereitstellung von Notunterkünften und Einsatzkosten der Hilfsdienste, Schutzmaßnahmen, öffentliche Infrastruktur sowie Säuberung/Wiederherstellung betroffener Gebiete) verwendet werden.

Zunächst musste eine Verwaltungsvereinbarung zum Einsatz der EUSF-Mittel geschlossen werden, die erst vergangene Woche vom Bund unterschrieben wurde.

Details werden in den kommenden Wochen mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.